



Gesellschaft für strategisches
Projektmanagement mbH



Quelle: <http://www.hamburg.de/image/326604/Elbphilharmonie+West-Ansicht.jpg>

KURZSTELLUNGNAHME

zur

**Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft,
Drucksache 19/1841 für das Projekt
Elbphilharmonie Hamburg**

**Auftraggeber:
SPD - Bürgerschaftsfraktion
Rathausmarkt 1
20095 Hamburg**

Datum: 22.01.2010

1. AUSGANGSSITUATION

Grundlage der Stellungnahme ist die Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Drucksache 19/1841 vom 23.12.2008. Die ursprünglichen Baukosten von 138 Mio. € netto ebenso wie die Bauzeit von 36 Monaten ergeben sich aus der Drucksache 18/5526.

Gegenstand der Diskussion ist Nachtrag Nr. 4 von Adamanta, welcher sich auf 270,4 Mio. € belief. Diese setzen sich zusammen aus:

-	Bauliche Änderungen und Mehrleistungen	129,1 Mio. €
-	Bauzeitverlängerung 35 Monate	<u>141,3 Mio. €</u>
	Nettosumme	270,4 Mio. €

Als Verhandlungsergebnis aus dem Nachtrag Nr. 4 steht nach der eingangs erwähnten Druckschrift eine Mehrvergütung von 137 Mio. € netto und eine Bauzeitverlängerung von 19 Monaten zur Diskussion, wobei der Bau KG allerdings lediglich 16 Monate angelastet werden.

2. ANALYSE NACHTRAG 4

Der Nachtrag 4 besteht, wie vorstehend bereits erwähnt, aus zwei Teilen, nämlich den baulichen Änderungen und Mehrleistungen und aus Ansprüchen wegen Bauzeitverlängerung.

Hinsichtlich des erstgenannten Teils ergibt sich Folgendes:

-	Projektänderungsmeldungen	40,7 Mio. €
-	Budgeterhöhung	20,0 Mio. €
-	Änderungen Bausoll	<u>68,4 Mio. €</u>
		129,1 Mio. €

Fasst man die Projektänderungsmeldungen und die Änderungen des Bausolls zusammen, so gelangt man zu einem Betrag von 109,1 Mio. €. Ein solcher Mehraufwand ist mit dem, was in der Druckschrift des Senats zur Begründung herangezogen wird, nicht vereinbar. Schließlich würde er eine Kostenerhöhung von 77 % bedeuten. Es wird nicht erkennbar, wie eine solche Kostensteigerung zustande gekommen sein soll. Diese Kostensteigerung wäre nur dann erklärbar, wenn sich Konstruktion und die sonstigen Leistungsinhalte in nahezu allen Bereichen geändert hätten, was bisher an keiner Stelle vorgetragen ist.

Soweit in der Begründung für Mehrkosten auf die funktionale Leistungsbeschreibung abgestellt wird, hat diese zwei Facetten, nämlich

- eine funktionale Beschreibung (Bau)
- eine über die Funktion hinaus gehende detaillierte Leistungsbeschreibung (TGA).

Mehrkosten verursachen kann im vorliegenden Fall nur die detaillierte Leistungsbeschreibung und zwar dann, wenn innerhalb der detaillierten Leistungsbeschreibung Elemente fehlen. Diese stellen dann eine Anspruchsgrundlage für Mehrkostenforderungen dar. Die rein funktionale Komponente ist nicht zur Auslösung von Mehrkosten geeignet, weil sich der Auftragnehmer an dem, was er nun einmal funktional schuldet, festhalten lassen muss.

Adamanta hat mit dem Nachtrag 4 eine Bauzeitverlängerung von 35 Monaten geltend gemacht und dafür 141 Mio. € aufgerufen. Bezieht man diesen Kostenwert auf die 35 Monate, so würde sich ergeben, dass alleine im Bereich der Gemeinkosten ein monatlicher Ansatz von 4,0 Mio. € entstünde. Dieser Wert würde dem monatlichen Umsatz des ursprünglichen Vertrages entsprechen. Alleine aus dieser Vergleichsbetrachtung wird ersichtlich, in welchem Umfange dieser vorgebliche Anspruch übersetzt ist. Umgangssprachlich würde dies nämlich bedeuten, dass es nicht die Bauarbeiter sind, welche den Beton einbauen, sondern die Ingenieure selbst. Derartiges wird jedoch auch an dieser Baustelle noch nicht beobachtet worden sein.

Ganz abgesehen davon, dass eine Bauzeitverlängerung von 35 Monaten, welche letztlich eine Verdoppelung der Bauzeit darstellt, schon nach erstem Anschein völlig unplausibel ist, kann dieser Zeitwert nur das Ergebnis einer Störungsmodifikation des Soll-Terminplanes sein. Die Baubetriebslehre schreibt aber hier einen Abgleich mit dem Ist-Ablauf vor, welcher deshalb gar nicht gegeben sein kann, weil zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Nachtrages nicht einmal der halbe Rohbau erstellt war. Insoweit stellen die 35 Monate also lediglich eine interessensgeleitete Prognose dar, die eine seriöse Grundlage für Nachtragsverhandlungen ohnehin nicht darstellen kann. Im Allgemeinen werden nämlich Bauzeitverlängerungsnachträge erst am Ende der Bauzeit aufgestellt und verhandelt.

Wenn in der Druckschrift als besondere Errungenschaft der zwischen Planung und Bauausführung vernetzte Terminplan herausgestellt wird, so stellt dies eine außerordentlich wohlwollende Formulierung dafür dar, dass das Fehlen einer solchen Unterlage von Anfang an einen groben Fehler im Bereich des Projektmanagements bedeutet.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass seitens Adamanta immer wieder vorgeblich verspätete Planlieferungen als Störereignisse und Grund für Bauzeitverlängerungsansprüche ins Feld geführt werden. Dieser Zusammenhang kann aber so nicht hergestellt werden und zwar deshalb nicht, weil zwischen dem Störereignis und dem Bauablauf selbst ein kausaler Zusammenhang nachgewiesen werden muss, der, zumindest wie sich aus der Druckschrift ergibt, aber an keiner Stelle nachgewiesen ist.

3. UNTERSUCHUNG DER KOSTENANSÄTZE DES ABGESCHLOSSENEN NACHTRAGS

Der ursprünglich mit 270 Mio. € gestellte Nachtrag ist nach intensivsten Verhandlungen mit Adamanta in Höhe von nunmehr 137 Mio. € abgeschlossen worden. Das Ergebnis gliedert sich wie folgt:

-	Projektänderungen	48,2 Mio. €
-	Verlängerung Bauzeit	36,8 Mio. €
-	Budgeterhöhungen	22,0 Mio. €
-	Einigungssumme	<u>30,0 Mio. €</u>
		137,0 Mio. €

Im Wege der Nachtragsverhandlungen ist man angabegemäß zu einem Bauzeitverlängerungsanspruch von insgesamt 19 Monaten gelangt, wobei der Bau KG lediglich 16 Monate zur Last gelegt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wer die verbleibenden 3 Monate zu vertreten hat. Sollte dies Adamanta selbst gewesen sein, so wird an keiner Stelle erkennbar, wie die sich aus einer dreimonatigen Verzögerungen ergebenden Weiterungen, die den Senat betreffen, ihren Niederschlag zu Lasten des Bauunternehmers gefunden hätten.

Im Hinblick auf die Kosten für die Längervorhaltung der Baustelle, also die Baustellengemeinkosten, ist festzuhalten, dass diese mit 23,0 Mio. € für insgesamt 16 Monate, also mit 1,44 Mio. € pro Monat zur Buche schlagen. Bezogen auf den gesamten Nachtragswert würde dies immerhin einen Anteil von 17 % bedeuten, der nicht plausibel erscheint. Noch viel weniger plausibel erscheint dieser Ansatz, wenn man ihn mit seinem Monatswert in den ursprünglichen Vertrag überträgt. Dann ergeben sich für einen Zeitraum von 36 Monaten aus den hier angesetzten Baustellengemeinkosten immerhin ein Gesamtwert von 52 Mio. €, welche den Gesamtauftragswert von 138 Mio. € auf 86 Mio. € schrumpfen ließe, waswohl nicht als plausibel angesehen werden kann.

Hinsichtlich der von Adamanta begehrten Steuerungskosten von 5,3 Mio. € ist zu sagen, dass dieser Kostenwert bezogen auf eine noch verbleibende Bauzeit seit Abschluss des Nachtrags von 31 Monaten immerhin ein Wert von 170.000,- € ergibt. Bei Ansatz einer Durchschnittsvergütung für einen Bauingenieur in Höhe von 12.500,- € / Monat würden sich 13,5 Mitarbeiter errechnen, die sich über einen Zeitraum von 31 Monaten ausschließlich mit Steuerungsproblemen befassen, die aus dem hier diskussionsgegenständlichen Nachtrag resultieren. Aus einer derart bildhaften Be-

trachtung wird offenbar, dass auch dieser Ansatz jeglicher Plausibilität entbehrt.

Wenn im vorliegenden Fall Preissteigerungen von insgesamt 4,3 Mio. € begehrt werden, so ist es erforderlich, diesen Kostenansatz auf jene Baukosten zu beziehen, die im Zeitraum der Bauzeitverlängerung mutmaßlich anfallen werden. Insoweit sind lineal 80 Mio. € errechnet worden. Bezieht man nun die genannten 4,3 Mio. auf den Umsatz von 80 Mio. €, so ergibt sich ein Kostensteigerungsansatz von 5,4 %. Es ist wohl kaum vorstellbar, dass die Baukosten, gleich welcher Art, in dem fraglichen Zeitraum um einen solchen Betrag steigen.

Zum Thema Projektänderungen können im Rahmen dieser Stellungnahme wesentliche Beiträge nicht geleistet werden. Dies deshalb, weil die dafür erforderlichen Grundlagen über die eingangs erwähnte Drucksache hinaus nun einmal nicht vorliegen.

Gleichwohl begegnen auch die Ansätze für die Projektänderungen gewissen Bedenken. Beispielhaft sei hier das Problem der Nachverankerung der Bestandsziegelfassade erwähnt. Hier hat der Bauunternehmer einen Nachtrag in einer Größenordnung von 180.000,- € netto darauf gegründet, dass er keine Maueranker vorgefunden habe. Zum Zeitpunkt der Errichtung des Kaispeichers hat es aber solche Maueranker, wie sie sich derzeit in der entsprechenden Norm finden, überhaupt noch nicht gegeben. Selbst dann, wenn irgendwelche Flachstahlanker Verwendung gefunden hätten, hätten diese nur aus Schwarzstahl bestehen können und wären sicherlich durch Korrosion so geschädigt gewesen, dass sie einer Verankerung nicht hätten dienen können. Nach alledem musste der Auftragnehmer also eine Verankerung in seine Leistungen aus dem funktionalen Gesichtspunkt heraus einrechnen. Gleichwohl verlangt er hier einen Nachtrag der vorbeschriebenen Größenordnung.

Hinsichtlich der Budgeterhöhungen sind keine Anmerkungen möglich, da auch insoweit die Einsicht in die Grundlagen fehlt. Im Übrigen hat die Auftraggeberseite die Möglichkeit, den Vergabevorgang zu beobachten und gegebenenfalls dort einzugreifen.

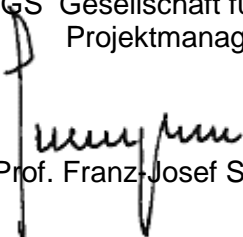
Aus der eingangs dargestellten Auflistung des Nachtragswertes von 137 Mio. € wird eine so genannte „Einigungssumme“ von 30 Mio. € ersichtlich. Hier handelt es sich ganz offensichtlich um einen Betrag, dem keinerlei Bauleistungen gegenüber stehen. Insoweit ist also mit diesem Teilbetrag in jedem Fall versucht worden, den Frieden an der Baustelle zu erkaufen, was selbstverständlich mitnichten gelingen wird.

4. BEGRÜNDUNG DES SENATS ZUM NACHTRAGSABSCHLUSS

Der Abschluss des Nachtrages wird damit begründet, dass Adamanta, dann, wenn ihrem Begehren nach zusätzlicher Vergütung nicht nachgegeben würde, entweder kündigen oder den Nachtrag in Höhe von 270 Mio. € gerichtlich durchsetzen könnte. Diese Begründung würde sich als substanzlos erwiesen haben, wenn man sich der Mühe unterzogen hätte, die Ansätze des abzuschließenden Nachtrages nochmals auf Plausibilität zu prüfen. Einer solchen Prüfung hätten nämlich diese, wie vorstehend dargelegt, nicht standhalten können. Vor diesem Hintergrund war noch viel weniger eine Sorge veranlasst, dass der Auftragnehmer eine Kündigung in Höhe von 270 Mio. € erhebt oder sich bei einer Klage auf eine derart übersetzte Anspruchshöhe stützen würde. Gerade die Höhe des ursprünglichen Nachtrages wäre nämlich geeignet gewesen, sie gegen die Auftragnehmerseite zu verwenden und das Nachtragsvolumen auf jenen Stand zu kürzen, der tatsächlich angemessen gewesen wäre. Stattdessen war man der Auffassung, mit dem abgeschlossenen Nachtrag den Frieden erkaufte und das Bauvorhaben in ein ruhigeres Fahrwasser gebracht zu haben. Die Zukunft wird erweisen, dass dies nicht der Fall sein wird. Vielmehr dürfte der hier erzielte wirtschaftliche Erfolg die Auftragnehmerseite zu weiteren Forderungen anregen.

Berlin, den 22.01.2010

IGS Gesellschaft für strategisches
Projektmanagement mbH



Prof. Franz-Josef Schlapka